

Merkblatt zum Verbraucherinsolvenzverfahren

(für Verfahren, die ab 1. Januar 2021 beantragt werden)

Die Insolvenzordnung sieht eigene Regelungen für das Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren vor. Die Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens können nur natürliche Personen beantragen. Diese dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit mehr ausüben. Waren sie vormals wirtschaftlich selbstständig tätig, dürfen sie nicht mehr als 19 Gläubiger haben und es dürfen keine Verbindlichkeiten bestehen, die aus Arbeitsrechtsverhältnissen herrühren.

Ziele des Insolvenzverfahrens sind die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger und die Gewährung der Chance für den redlichen Schuldner auf wirtschaftlichen Neuanfang durch Restschuldbefreiung.

Das Verfahren gliedert sich in drei Stufen:

Stufe 1: Außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Stufe 2: Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Stufe 3: Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung nach gesetzlicher Wohlverhaltensperiode

Die Stufen 2 und 3 werden nur durchgeführt, falls das Verfahren in der jeweils vorhergehenden Stufe scheitert.

Stufe 1

Außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

1. Während der Stufe 1 hat der Schuldner, der einen Insolvenzantrag stellen will, auf der Grundlage eines Plans eine außergerichtliche Schuldenbereinigung mit den Gläubigern zu versuchen. Die außergerichtliche Schuldenbereinigung soll der Schuldner nicht allein vornehmen, sondern sich hierfür an eine geeignete Person oder Stelle wenden.
2. "Geeignete Personen" für die Beratung des Schuldners sind von Berufs wegen insbesondere Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Notare und Steuerberater. "Geeignete Stellen" sind im Freistaat Sachsen jene, die gemäß dem Gesetz zur Ausführung des § 305 Insolvenzordnung (InsO) von der Landesdirektion Sachsen als solche anerkannt wurden. Die Anerkennung in einem anderen Bundesland steht der Anerkennung im Freistaat Sachsen gleich. Auskünfte erteilt ggf. die Landesdirektion Sachsen.
3. Die außergerichtliche Schuldenbereinigung muss auf der Grundlage eines Plans versucht werden, an den bestimmte Anforderungen zu stellen sind. Der Schuldner hat in diesem Plan seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und einen konkreten Vorschlag zur Schuldenbereinigung zur unterbreiten. Die Ausgestaltung dieses Vorschlags im Einzelnen steht ihm frei. Demnach kann im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan alles geregelt werden, was rechtlich zulässig ist. Der Vorschlag muss zumindest einen Zahlungs- und Tilgungsplan enthalten. Ferner muss für jeden Gläubiger erkennbar sein, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt seine Forderung bedient werden soll, das heißt, inwieweit ihm der Schuldner z.B. eine Ratenzahlung, eine Stundung oder einen teilweisen Erlass der Forderung anträgt. Nicht ausreichend ist beispielsweise lediglich ein kurzes Telefonat mit den Gläubigern mit der allgemeinen Anfrage, ob Bereitschaft zur Schuldenregulierung besteht.

Auch muss der Plan Auskunft darüber geben, ob gegen den Schuldner bereits Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bestehen. Dabei ist bereits in dieser Verfahrensphase zu beachten, dass im Fall der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens (Stufe 3) zuvor erfolgte Gehaltsabtretungen und -verpfändungen unwirksam werden.

Schließlich sollten im Plan Regelungen für den Fall der Veränderung der wirtschaftlichen Umstände des Schuldners (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Familienzuwachs) Aufnahme finden, da diese Änderungen dazu führen können, dass der ursprüngliche Plan vom Schuldner nicht mehr erfüllt werden kann.

Der Plan, bei dessen Erstellung die geeignete Person oder Stelle behilflich sein wird, muss den Gläubigern zur Überprüfung und Stellungnahme zugesandt werden.

4. Für die außergerichtliche Schuldenbereinigung fallen naturgemäß keine Gerichtsgebühren an. Die genannten Schuldnerberatungsstellen bieten ihre Mithilfe in der Regel kostenfrei an. Bei der Inanspruchnahme eines Angehörigen der rechtsberatenden Berufe entstehen Gebühren. Diese können u. U. im Wege der Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz, für deren Bewilligung die Amtsgerichte zuständig sind, übernommen werden. Eine vorherige Anfrage bei der Stelle oder Person, welche in Anspruch genommen werden soll, erscheint ratsam.
5. Für den Schuldner ist eine außergerichtliche Einigung vorteilhaft, weil das Insolvenzverfahren mit erheblichen Verfahrenskosten verbunden ist, der Schuldner seine pfändbaren Einkommensteile abführen muss und ihn Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder treffen. Während der Wohlverhaltensperiode hat der Schuldner zahlreiche Obliegenheiten zu beachten, deren Erfüllung der Treuhänder auf Weisung der Gläubigerversammlung zu überwachen hat, bei deren Verletzung die Restschuldbefreiung auf Gläubigerantrag versagt werden kann, auch wenn der pfändbare Einkommensteil des Schuldners schon jahrelang vom Treuhänder an die Gläubiger verteilt wurde.

Für Gläubiger ist eine außergerichtliche Einigung vorteilhaft, weil sie sich nach Scheitern eines Schuldenbereinigungsplans schon wieder auf ein Schuldenbereinigungsplanverfahren unter Gerichts Beteiligung einlassen müssen, dessen Basis gerade der abgelehnte Schuldenbereinigungsplan ist.

Stufe 2

Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

1. Führt das außergerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren (Stufe 1) zu keinem Ergebnis, beispielsweise wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden (§ 305 a InsO), kann der Schuldner bei Gericht schriftlich den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Der Antrag kann auch noch gestellt werden, wenn zuvor ein Gläubiger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Schuldner beantragt hat (§ 306 Abs. 3 InsO). Für den Insolvenzantrag ist das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt.
2. Gleichzeitig mit dem Antrag hat der Schuldner folgende Unterlagen und Erklärungen bei Gericht einzureichen:
 - a) Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners, aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist (Stufe 1).
 - b) Plan für den außergerichtlichen Einigungsversuch und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern.
 - c) Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung nebst Abtretung des pfändbaren Teils des laufenden Einkommens bzw. Erklärung, dass eine solche nicht beantragt werden soll.
 - d) ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen, ferner die Erklärung, dass die in den Verzeichnissen und der Vermögensübersicht enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.
 - e) gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan.
3. Im Interesse eines geordneten und zügigen Verfahrensablaufs müssen für den vorgenannten Antrag und die Erklärungen die hierzu gesetzlich zugelassenen Formulare verwendet werden. Diese sind im Internet unter <https://www.justiz.sachsen.de/content/formulare.htm> erhältlich. Die Verwendung anderer Formulare ist unzulässig und führt zur Verwerfung des Antrages. Der Antrag nebst Anlagen ist gewissenhaft zu erstellen, da bei Unvollständigkeit der Angaben (sofern sie nicht auf entsprechende gerichtliche Aufforderungen unverzüglich ergänzt werden) der Antrag als zurückgenommen angesehen werden muss. Die bereits beim außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren einzuschaltenden Personen oder Stellen werden bei der Erstellung des Antrages behilflich sein.

Ein Teil der einzureichenden Unterlagen, konkret

- Vermögensübersicht
- Schuldenbereinigungsplan

ist jedem Gläubiger vom Gericht zuzustellen. Der Schuldner hat daher diese Unterlagen in ausreichender Zahl bei Gericht einzureichen.

Sofern sich der Schuldner über die gegen ihn gerichteten Forderungen unklar ist, kann er von jedem Gläubiger kostenfrei eine schriftliche Forderungsaufstellung verlangen. Er hat dabei die Gläubiger auf das beantragte oder in naher Zukunft beabsichtigte Insolvenzverfahren hinzuweisen.

4. Der Schuldenbereinigungsplan hat alle Regelungen zu enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners zu einer angemessenen Schuldenbereinigung führen sollen. Soweit dadurch Bürgschaften, Pfandrechte u.a. Sicherheiten der Gläubiger berührt werden, ist dies anzugeben. Welche Maßnahmen der Schuldner zur Durchführung der Schuldenbereinigung vorschlägt, steht in seinem Ermessen. Dabei können Dritte, die den Schuldner unterstützen wollen (z.B. Ehepartner, Verwandte oder Freunde), mit einbezogen werden.

Im Übrigen gelten die Hinweise zu dem im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren (Stufe 1) aufzustellenden Plan (dort Nr. 3) entsprechend. Bei dem in Stufe 2 vorzulegenden Schuldenbereinigungsplan handelt es sich um einen selbstständigen Vorschlag gegenüber dem in Stufe 1 verwendeten Plan, jedoch kann er daran angelehnt werden. Es sollten ggf. mittlerweile eingetretene Veränderungen angegeben werden.

5. Bei Vorliegen sämtlicher erforderlicher Unterlagen ordnet das Gericht entweder nach Anhörung des Schuldners die Fortsetzung des Verfahrens über den Eröffnungsantrag an, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts der Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird oder es führt das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren durch (Stufe 2). Das Antragsverfahren ruht dann bis zum Abschluss des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens (das gilt auch für einen zuvor vom Gläubiger gestellten Insolvenzantrag).

Das Gericht kann bereits in dieser Verfahrenslage Sicherungsmaßnahmen (z. B. Verfügungsverbot oder Einstellung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) anordnen, um eine nachteilige Veränderung der Vermögenslage des Schuldners zu verhindern. Das Insolvenzgericht stellt die Vermögensübersicht und den Schuldenbereinigungsplan an alle vom Schuldner benannten Gläubiger zur Stellungnahme binnen eines Monats zu und weist diese darauf hin, dass die übrigen Verzeichnisse beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt sind. Erhebt innerhalb der genannten Frist kein Gläubiger Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan, so gilt er als angenommen. Anders als bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung (Stufe 1) wird beim gerichtlichen Einigungsversuch (Stufe 2) das Schweigen eines Gläubigers als Zustimmung zu dem ihm zugestellten Schuldenbereinigungsplan gewertet, weshalb die Gläubiger ein starkes Eigeninteresse an der Mitwirkung an dem Verfahren haben müssen.

Der angenommene Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches und ist damit Vollstreckungstitel für die Gläubiger nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Den Gläubigern ist eine Ausfertigung des Schuldenbereinigungsplanes zusammen mit dem Bestätigungsbeschluss zuzustellen. Der Schuldner hat nicht mehr die ursprünglichen Forderungen der Gläubiger zu erfüllen, sondern nur noch die im Schuldenbereinigungsplan aufgeführten Verbindlichkeiten.

Dies gilt allerdings nur für die im Plan berücksichtigten Forderungen. Gläubiger, die vom Schuldner nicht benannt wurden und sich deshalb nicht am gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren (Stufe 2) beteiligen konnten, können ihre Forderungen in voller Höhe gegen den Schuldner geltend machen.

Das Gericht kann die Zustimmung einzelner Gläubiger zum Schuldenbereinigungsplan trotz deren Zustimmungsverweigerung auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners ersetzen, wenn

- a) nach Köpfen und Forderungssumme mehr als die Hälfte der Gläubiger dem Plan zugestimmt haben und

- b) der die Zustimmung verweigernde Gläubiger gegenüber anderen Gläubigern oder im Vergleich zu einem durchgeführten Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung (Stufe 3) nicht benachteiligt wird.
Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren muss daher nicht an der Ablehnung des Plans durch einzelne Gläubiger scheitern.
6. Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gerichtsgebühren hängt von dem zu verteilenden Schuldnervermögen ab.

Stufe 3

Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nach gesetzlicher Wohlverhaltensperiode

1. Scheitert auch das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren (Stufe 2) oder wird von der Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens abgesehen (§ 306 Abs. 1 Satz 1 InsO) wird das ruhende Antragsverfahren wieder aufgenommen. Das Gericht muss nun prüfen, ob es dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stattgibt. Voraussetzung dafür ist, dass das Schuldnervermögen zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht, ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten nach § 4 a InsO gestundet werden. Die Verfahrenskosten setzen sich im Wesentlichen aus den Gerichtskosten sowie der Vergütung und den Auslagen des Insolvenzverwalters bzw. Treuhänders zusammen. Die Höhe der Gebühren und der Vergütung des Insolvenzverwalters bzw. Treuhänders hängt wiederum vom Wert des Schuldnervermögens ab.
2. Falls die Verfahrensvoraussetzungen vorliegen, eröffnet das Gericht das Verbraucherinsolvenzverfahren, welches in der Regel schriftlich durchgeführt wird, und bestellt einen Insolvenzverwalter. Dieser hat die Insolvenzmasse zu verwalten.

Unter Insolvenzmasse wird das gesamte pfändbare Vermögen verstanden, welches dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt. Nicht dazu gehören unpfändbare Gegenstände, wie z.B. die notwendigsten Einrichtungsgegenstände sowie die vom Schuldner zur Berufsausübung benötigten Gegenstände.

Ist der Schuldner selbständig, hat er den Verwalter unverzüglich darüber zu informieren.

Übt der Schuldner eine selbständige Tätigkeit aus, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein seiner beruflichen Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung angemessenes Dienst- oder Arbeitsverhältnis eingegangen wäre, § 295a InsO. Die Zahlungen sind kalenderjährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres zu leisten.

3. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entscheidet der Richter über die Zulässigkeit des Antrages auf Restschuldbefreiung.

Dieser ist unzulässig, wenn der Schuldner

- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag die Restschuldbefreiung versagt bekommen hat, weil er seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in den vorzulegenden Erklärungen und Verzeichnissen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Erwerbsobliegenheit verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt hatte,
- in den letzten elf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag bereits Restschuldbefreiung erhalten hat oder ihm diese in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag gem. § 2 7 InsO versagt worden ist.

Die Restschuldbefreiung kann auf Antrag eines Insolvenzgläubigers versagt werden, wenn der Schuldner:

- in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist,
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem falsche Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um Kredite zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Kassen zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,

- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem unangemessene Schulden gemacht oder Vermögen verschwendet hat,
 - Auskunfts- und Mitwirkungspflichten verletzt hat,
 - in den vorzulegenden Erklärungen und Verzeichnissen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
 - seine Erwerbsobliegenheit verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt hat.
4. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt die Laufzeit der Abtretungserklärung (Abtretungsfrist). Die Abtretung erfolgt für die Dauer der in § 287 Abs. 2 Insolvenzordnung festgelegten Abtretungszeit. Diese sogenannte Wohlverhaltenszeit beträgt grundsätzlich drei Jahre. Die Abtretungszeit kann fünf Jahre betragen, wenn der Schuldner bereits Restschuldbefreiung nach drei Jahren erlangt hatte.
5. In der Zeit zwischen Aufhebung bzw. Einstellung des Insolvenzverfahrens und Ende der Abtretungsfrist hat der Schuldner folgende Pflichten (Obliegenheiten, §§ 295, 295 a InsO):
- Der Schuldner muss eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche bemühen; er darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen.
 - Übt der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit aus, so hat er die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Die Zahlungen sind kalenderjährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres zu leisten. Auf Antrag des Schuldners stellt das Gericht den zu zahlenden Betrag fest. Der Schuldner hat dafür die Höhe der Bezüge, die er aus einem angemessenen Dienstverhältnis erzielen könnte, glaubhaft zu machen.
 - Der Schuldner muss Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt, zur Hälfte des Wertes sowie Vermögen, das er als Gewinn in einer Lotterie, Auspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erwirbt, zum vollen Wert an den Treuhänder herausgeben. Von der Herausgabepflicht sind gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert ausgenommen. Auf Antrag des Schuldners stellt das Insolvenzgericht fest, ob ein Vermögenserwerb von der Herausgabeobliegenheit ausgenommen ist.
 - Der Schuldner muss jeden Wechsel von Wohnsitz oder Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzeigen.
 - Der Schuldner darf dem Gericht und dem Treuhänder keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge, kein Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt und kein Vermögen, das er als Gewinn in einer Lotterie, Auspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erwirbt verheimlichen.
 - Der Schuldner muss dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche, sowie über seine Bezüge und sein Vermögen erteilen.
 - Der Schuldner darf Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil verschaffen.
 - Der Schuldner darf keine unangemessenen Verbindlichkeiten neu begründen.

Verstößt der Schuldner gegen eine der Obliegenheiten schuldhaft, versagt ihm das Gericht bereits während der Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung, wenn ein Gläubiger dies innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Obliegenheitsverletzung beantragt. Gleiches gilt, wenn der Schuldner über die Erfüllung seiner Obliegenheiten keine Auskunft erteilt oder seine Auskunft auf Verlangen nicht an Eides statt versichert.

6. Die Tätigkeit des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode wird vergütet. Decken die vom Schuldner abgeführten Beträge die Mindestvergütung des Treuhänders (jährlich mindestens 140,00 EUR zuzüglich MwSt.) nicht, kann dies ebenfalls zur Versagung der Restschuldbefreiung führen, wenn der Schuldner nicht den fehlenden Betrag an den Treuhänder zahlt. Dies gilt nicht, sofern Stundung bewilligt ist.
7. Während der Wohlverhaltensperiode sind Zwangsvollstreckungen durch Insolvenzgläubiger unzulässig.

8. Am Ende der Wohlverhaltensperiode erteilt das Gericht dem Schuldner die Restschuldbefreiung, wenn er die ihn betreffenden Obliegenheiten erfüllt hat. Ihm sind damit die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Schulden erlassen. Ausgenommen davon sind Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, einer vorsätzlich pflichtwidrigen Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder einer Steuerstraftat des Schuldners nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 InsO angemeldet hatte; aus Geldstrafen, Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgeldern. Ausgenommen sind ebenfalls Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

Auf Antrag des Schuldners entscheidet das Gericht vorzeitig über die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt sind und der Schuldner die Kosten des Verfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtet hat.

Zum Antrag des Schuldners werden die Insolvenzgläubiger und der Insolvenzverwalter oder Treuhänder angehört.

9. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode seine Pflichten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat, kann das Gericht auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Erteilung der Restschuldbefreiung innerhalb eines Jahres danach widerrufen.

Das gleiche gilt auch, wenn der Schuldner

- während der Abtretungsfrist oder nach Erteilung der Restschuldbefreiung wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist oder
- nach Erteilung der Restschuldbefreiung seine während des Verfahrens obliegenden Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Im Freistaat Sachsen werden Insolvenzanträge von folgenden Gerichten bearbeitet:

für Landgerichtsbezirk

vom Amtsgericht

Chemnitz und Zwickau

Chemnitz

Dresden und Görlitz

Dresden

Leipzig

Leipzig